



Einwohnergemeinde Rütli bei Büren

Info-Broschüre 01/2021

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag:

08.30 – 11.30 h

Dienstag und Donnerstag:

08.30 – 11.30 h / 15.30 – 18.00 h

Mittwoch und Freitag:

geschlossen

NEU wird für die Gemeindeversammlungen ein Mitteilungsblatt mit dem Namen "**Botschaft zur Gemeindeversammlung**" erstellt.

Vorwort

... aus dem Gemeinderat
von Theodor Bösiger, Gemeindepräsident



Liebe Rütigerinnen und Rütiger

Mit dieser neuen Info-Broschüre möchten wir Sie wie das Wort Info sagt über Neues und Interessantes in unserer Gemeinde informieren. Es soll auch als Sprachrohr für Sie dienen, mit welchem Ihr der Gemeinde Infos über Inhalte von Rüti weitergeben könnt. Somit möchte ich Sie über die Schwerpunkte die wir zurzeit im Gemeinderat behandeln weitergeben.

Sicher, Corona ist allgegenwärtig und ich möchte hier nicht weiter darauf eingehen, bliebet gsung. Ein sehr grosses und wichtiges Geschäft das wir zurzeit intensiv bearbeiten, ist die Ortsplanung von Rüti. Wir haben jetzt wieder eine uns zugeteilte Person in Bern beim AGR und konnten mit ihr die offenen Punkte besprechen, es war ein konstruktives Gespräch. Auch haben wir in diesem Zusammenhang eine Infoveranstaltung mit den Landwirten im "Freien" abgehalten. Bei der Gelegenheit konnten wir mit ihnen die offenen Fragen in der Landwirtschaft diskutieren und klären.



Wir haben die möglichen Anpassungen gemacht und hoffen, dass diese der Vorprüfung beim Kanton standhalten und wir die Ortsplanung im Dezember an der GV verabschieden können. Im Weiteren ist die Planung der Sandgasse auf Kurs und in den Endzügen. Eine erste Infoveranstaltung für die Anwohner findet im April statt. Wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

Theodor Bösiger
Gemeindepräsident

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

... aus dem Gemeinderat – von Theodor Bösiger, Gemeindepräsident

Gemeinderat

Neuerungen / Neugestaltung des Mitteilungsblattes ab 2021

Erscheinung nächste Info-Broschüre: 9. September 2021

Kommission für Bau und Gemeindebetriebe

Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen

Mähen am Bach

Verbrennen von Abfällen im Freien

Umweltschutzkommission

Bergfinken im Rütliwald – Ein Erfahrungsbericht

Verwaltung

Zuständigkeiten

Bevölkerungsstatistik

Mofakontrollmarken und –schilder

AHV-Zweigstelle

Neue Formulare – WICHTIGER HINWEIS

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Schule Rüti b. Büren / OSZ Arch

OSZ Arch – Der neue Schulleiter stellt sich vor

Verschiedenes

Pass und Identitätskarte – Antragsverfahren

Beitrag Jugendwerk Rüti-Arch-Leuzigen

Wetterstation Besichtigung – Beitrag von Stefan Moser

Tageselternverein Mitenand – Tagesfamilien gesucht

Letzte Seite

24H – Pikettdienst

Gemeinderat

Neuerungen / Neugestaltung des Mitteilungsblattes ab 2021

Bis anhin wurde unser Mitteilungsblatt jeweils vorgängig an die Gemeindeversammlungen erstellt und in die Haushalte verteilt. Die Gemeindeversammlungen werden in der Regel zwei Mal im Jahr abgehalten.

NEU werden wir für die Gemeindeversammlungen ein gesondertes Mitteilungsblatt erstellen. Dieses erhält die Bezeichnung "**Botschaft zur Gemeindeversammlung vom ...**".

Das ursprüngliche Mitteilungsblatt wird umbenannt in "**Info-Broschüre**" und wird ohne Beiträge bezüglich der Gemeindeversammlung weiterhin erfolgen. So ist gewährleistet, dass Sie wie gewohnt mit wichtigen Informationen versorgt werden.

NEU können neben Mitteilungen aus der Schule auch Beiträge von der Bürgergemeinde und den Dorfvereinen in unserem Gemeindemitteilungsblatt erscheinen.

Wir wünschen Ihnen eine angeregte Lektüre...

Erscheinung nächste Info-Broschüre

Die nächste **Info-Broschüre** ist
geplant für den 9. September 2021

(Redaktionsschluss: 22.08.2021)

Kommission für Bau und Gemeindebetriebe

Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.



- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.20 m müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Meterhöhe zurückversetzt werden.
- An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.



- Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.

Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis Mitte Juli** und im Verlaufe des Jahres **nötigenfalls erneut** auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

- An **unübersichtlichen Strassenstellen** sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt einzig die vorsorgliche Waldpflege entlang der Kantonsstrassen dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.
- Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 0.5 m von der Gehweghinterkante einhalten.



Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

Diese Richtlinien haben das ganze Jahr Gültigkeit. Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mähen am Bach

Überlegtes Mähen des Bachbordes nimmt Rücksicht auf die Lebenszyklen der Pflanzen und Tiere und fördert die ökologische Qualität des Lebensraumes Bachbord.

Die meisten Pflanzen in einem Bachbord blühen im Frühling. Um diese Pflanzen zu erhalten, müssen wir deren Samenreife abwarten. Der Lebenszyklus der Insekten ist eng mit demjenigen der Pflanzen verbunden. So dienen Blüten den Bienen und Faltern als Nahrung. Einzelne Insektenarten sind sogar eng mit einer Pflanze verbunden, wie die Schmetterlingsart kleiner Fuchs, dessen Raupe sich von der Brennnessel ernährt oder die Bläulinge, die sich von bestimmten Kleearten ernähren.

Ideal wäre es ein Bachbord erst im Spätherbst zu mähen. Weil dann aber oft die Zeit nicht mehr ausreichen würde, alles zu mähen, hat man sich darauf geeinigt, mit dem Mähen frühestens ab Mitte Juni zu beginnen.

Viele Blumenarten blühen erst im Sommer und die Samen sind im Herbst reif. Für den Erhalt dieser Arten ist es wichtig, grössere Flächen bis in den Herbst stehen zu lassen. Eine Faustregel lautet: ein Drittel stehen lassen! Zum Beispiel kann man eine Seite des Baches zuerst mähen und die andere bis in den Herbst stehen lassen. So können beispielsweise der Baldrian oder der Geissbart in Ruhe versamen. Auch um Bäume und Sträucher herum sollte ein Teil als Unterschlupf für Kleintiere stehen gelassen werden. Für den Lebenszyklus einzelner Insektenarten ist es wichtig, dass an bestimmten Böschungen sogar nur alle zwei Jahre gemäht wird.

Seit einigen Jahren werden Böschungen in Rüti nach den obigen Grundsätzen gepflegt. Wenn Sie also ungemähte Bereiche am Bachbord antreffen, dann ist dies nicht unsaubere Arbeit, sondern ganz bewusst so gewollt und auch richtig ausgeführt.

Verbrennen von Abfällen im Freien

Das illegale Verbrennen von Abfällen belastet die Luft bis zu 1'000 mal mehr als das fachgerechte Verbrennen in den Kehrlichtverbrennungsanlagen.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist in der Schweiz grundsätzlich verboten. Erlaubt ist das offene Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, **sofern dabei nur wenig Rauch entsteht und niemand belästigt wird.**

Als natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle gelten natürliche und biologisch abbaubare Rückstände, die bei der Bewirtschaftung und Pflege von Gärten, Parkanlagen, Wäldern, Feldern und Wiesen anfallen. Diese dürfen nicht mit Plastik, Gebinden, Kehrlicht oder anderen Fremdstoffen verunreinigt sein.

Die für die Verbrennung im Freien vorgesehenen Abfälle müssen ausreichend trocken sein. Frisch geschlagenes Holz, Äste mit grünen Blättern oder Nadeln, grünes Gras oder regennasses Material dürfen demnach nicht verfeuert werden. Das trockene Material muss locker zu einem Haufen aufgeschichtet werden und sich rasch entzünden. Feuer, die auch eine Viertelstunde nach dem Anzünden noch stark qualmen, brennen nicht raucharm.

Zum Anzünden dürfen nur lufthygienisch problemlose Hilfsmittel wie etwa trockenes Gras oder Laub, Zeitungspapier und ähnliches verwendet werden. Der Einsatz von **Altöl, Pneus, Plastik, Altholz, Brennsprit, Benzin usw. ist strikte verboten!!!** In Gärten und in der Nähe von Wohngebieten soll nicht mehr als ein halber Kubikmeter Material auf einmal verbrannt werden.

Umweltschutzkommission

Bergfinken im Rütivald – Ein Erfahrungsbericht

Beobachtungen in Rüti und Umgebung

Die Einwohner von Rüti dürften es alle bemerkt haben. Von Anfang Dezember 2020 bis Anfang März 2021, also rund 3 Monate lang, haben Millionen von Bergfinken eine Fläche von rund 15 ha im Rütivald als ihren Schlafraum ausgewählt. Das Beziehen des Schlafraums am Winteranfang und das Verlassen am Winterende ging jeweils sukzessive über mehrere Tage verteilt vor sich. Die Vögel waren stets in kleineren und grösseren Schwärmen unterwegs.

Ein einmalig grosser Schwarm konnte am Abend des 1. Februars um ca. 17 Uhr beobachtet werden. Während rund einer halben Stunde flog ein fast endlos scheinender sehr lang gezogener Schwarm in das Nachtquartier unweit der Teufelsburg im Rütivald zurück. Allein dieser Schwarm dürfte gegen 2 Mio. Bergfinken umfasst haben (rund 1'000 Bergfinken pro Sekunde bei einer Fluggeschwindigkeit von rund 8 Metern pro Sekunde).

Während dem vergangenen Winter bot sich beim Ausflug in der Morgendämmerung und beim Einflug in der Abenddämmerung sowie im gemeinsamen Schlafraum ein einmaliges Naturschauspiel. Knapp ober- oder unterhalb der Baumwipfel fliegende Schwärme verursachten v.a. bei Richtungsänderungen ein lautes Brausen wie von einem starken Wind.



Rund eine Stunde vor Nachteinbruch begannen die Bergfinken, oft dicht an dicht, sich auf Ästen niederzulassen und mit quäkender Stimme lautstark zu zwitschern. Der so gebildete Chorgesang tönte wie ein grosser tosender Wasserfall. Kurz vor Nachtanbruch wurde der Gesang immer leiser und verstummte nach Abschluss der Dämmerung fast völlig. Die Vögel schliefen anschliessend regungslos auf ihren Ästen. Am Morgen vollzog sich das gleiche Ritual in umgekehrter Reihenfolge. Rund eine halbe Stunde vor Tagesanbruch begannen die Vögel, sich zu regen und zu zwitschern. Ungefähr eine Viertelstunde später erhoben sie sich innerhalb von wenigen Minuten allesamt in die Lüfte und verliessen ihren Schlafraum, um sich irgendwo im Umkreis von rund 30 km ihre Nahrung zu suchen. Gesichtet wurden sie in vielen Gemeinden der Umgebung bis Solothurn, Burgdorf, Bern, Biel, Ins oder Orvin.

Über dem Rütivald kreisten in diesen Wintermonaten vermehrt auch Wanderfalken und Sperber, die Hauptfeinde der Bergfinken. Es konnte beobachtet werden, wie diese im Sturzflug in die Vogelschwärme hineinstachen und versuchten, einen der auseinanderstiebenden Vögel zu erwischen. Hier kam das ausgezeichnete Seh-, Hör- und Flugvermögen der Bergfinken zum Ausdruck. Diese reagieren rasch auf kleinste Bewegungen und Geräusche und weichen Feinden und Hindernissen blitzschnell aus.

Es wird auch vermutet, dass die Bergfinken empfindlich auf elektromagnetische Wellen reagieren und diesen ausweichen. Im ausgewählten Nachtquartier im Rütivald ist der Mobilfunkempfang tatsächlich schlecht. Typisch ist ebenfalls, dass sich die Bergfinken ihr Nachtquartier im Rütivald in einem windgeschützten, stufigen und lichten Laub-Nadelholzmischwald ausgewählt hatten. Kommunikation untereinander, Orientierung und Zeitgefühl scheinen ebenfalls Stärken dieser Vögel zu sein. Pünktlich versammeln sie sich zu den Ab- und Rückflügen und kollisionsfrei fliegen sie in grossen Schwärmen mit einer Geschwindigkeit von ca. 30 Kilometer pro Stunde komplizierte Figuren. Tote oder verletzte Vögel gab es nur wenige.

Die Startzeiten für die Flüge der Bergfinken sind offenbar genetisch festgelegt. Als Tagzieher richten sie sich offenbar nach dem Stand der Sonne. Gemäss Vogelwarte Sempach kann das Wetter den Fahrplan der Zugvögel um einige Tage verschieben, aber nicht grundlegend verändern. Überraschend war auch die ausserordentlich grosse Standortstreuung der Bergfinken während den letzten drei Monaten. Sie verschoben ihr Nachtquartier im Rütivald während der ganzen Zeit nur geringfügig um ca. 500 m von südlich nach östlich der Teufelsburg. Auffallend waren auch die Hinterlassenschaften der gefiederten Gäste. Bodenvegetation, Bäumchen und Sträucher im Schlafraum waren am Ende des Aufenthalts gesprenkelt vom weissen Kot der Besucher. Im Schlafraum roch es ähnlich wie in einem Hühnerstall.



Verwaltung

Zuständigkeiten

Gemeindeschreiberei

- Einwohner- und Fremdenkontrolle
- Sekretariat Gemeinderat, Bauverwaltung, Abfallwesen, Verkehr, Umwelt, Fundbüro, Hundemarken
- AHV-Zweigstelle
☎ 032 351 11 36 Fax 032 351 52 21 E-Mail ✉: info@ruetibeibueren.ch

Finanzverwaltung

- Gemeindekasse, Finanzbuchhaltung, Fakturierung
- Steueramt
☎ 032 351 45 65 Fax 032 351 52 21 E-Mail ✉: perillo@ruetibeibueren.ch

Schalteröffnungszeiten

Montag	08.30 Uhr – 11.30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.30 Uhr – 11.30 Uhr / 15.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	geschlossen

Regionaler Sozialdienst Büren

Rathaus, Hauptgasse 12, 3294 Büren a/Aare ☎ 032 352 03 30, Fax: 032 352 03 31,
E-Mail ✉: sozialdienst@bueren.ch

Zivilstandskreis Seeland

Villa Rockhall III, Seevorstadt 105, 2502 Biel ☎ 031 635 43 70, Fax: 031 635 43 89,
E-Mail ✉: za.sl.zbd@be.ch

Mietamt

Regionale Schlichtungsbehörde Berner Jura – Seeland, Dienststelle Biel, Neuengasse 8,
Postfach, 2501 Biel. ☎ 031 636 39 50,
E-Mail ✉: schlichtungsbehoerde.biel@justice.be.ch

Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Amt Büren

Zivilschutz am Büren, Bachstrasse 4, Postfach 41, 3295 Rüti bei Büren
Administration: Brigitte Fellmann, ☎ 032 351 65 25, Fax 032 351 65 26,
E-Mail ✉: info@amtbueren.ch

Regio Feuerwehr Büren

Administration Feuerwehr: Helen Hugi, Talmühle 1, 3298 Oberwil, ☎ 032 351 12 26,
E-Mail ✉: info@regio-feuerwehr-bueren.ch / Notfälle: 118

Sektionschef Seeland

Amt für Bevölkerungsschutz des Kantons Bern, Abteilung Militär, Papiermühlestrasse 17v,
Postfach, 3000 Bern 22, ☎ 031 636 05 50, Fax 031 636 05 12,
E-Mail ✉: am.bsm@be.ch

Bevölkerungsstatistik



Einwohner Stand 31.12.	2019	2020
Schweizer Männer	384	374
Ausländer Männer	54	56
Schweizer Frauen	394	401
Ausländer Frauen	36	38
Total Schweizer	778	775
Total Ausländer	90	94
Total Einwohner	868	869
Geburten	14	7
Todesfälle	5	11

Mofavignetten und Schilder

Motorfahrradkontrollmarken und -schilder sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Die Gebühren für die Motorfahrradkontrollmarken und -schilder betragen:

Mit Kollektivversicherung

- Kontrollschild und -marke Fr. 42.00
- nur Kontrollmarke Fr. 32.00
- Tagesbewilligungen erteilt das Strassenverkehrsamt

Mit Privat- oder Verbands-Versicherung

- Wird nicht mehr angeboten (bei Fragen können sich die Halter direkt ans Strassenverkehrsamt wenden)

Zum Bezug der Motorfahrradkontrollmarken und -schilder benötigen wir unbedingt den Fahrzeugausweis des Mofas oder E-Bikes für welches die Vignette gelöst werden will. Ohne diesen Ausweis können keine Kontrollmarken und -schilder herausgegeben werden.

AHV-Zweigstelle

Mitteilungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern



NEUE FORMULARE – WICHTIGER HINWEIS

Wir bitten Sie zu beachten, dass für verschiedenste Anmeldungen (AHV, Ergänzungsleistungen, Selbständigerwerbende etc.) neue Formulare im Internet aufgeschaltet sind: www.akbern.ch. Bitte füllen Sie ausschliesslich diese Formulare aus, die alten Formulare sind nicht mehr gültig und können nicht angenommen werden.

Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV helfen, die minimalen Lebenskosten zu decken. Zusätzlich können Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Im Kanton Bern werden Ergänzungsleistungen durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern ausgerichtet.

Wer kann Ergänzungsleistungen beziehen?

Einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) hat, wer

- eine **Rente der AHV**, eine **Rente der IV**, eine **Hilflosenentschädigung der IV** oder während mindestens sechs Monaten ein **Taggeld der IV** erhält,
- in der Schweiz **Wohnsitz** und **tatsächlichen Aufenthalt** hat,
- **Bürgerin oder Bürger der Schweiz** oder **eines EU/EFTA-Mitgliedstaates** ist, oder als **Ausländerin oder Ausländer seit mindestens zehn Jahren** ununterbrochen in der Schweiz lebt. Für **Flüchtlinge oder Staatenlose** beträgt diese Frist fünf Jahre,
- über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle von CHF 100'000 bei alleinstehenden Personen, CHF 200'000 bei Ehepaaren und CHF 50'000 bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, verfügt.

Wo können Ergänzungsleistungen beantragt werden?

Wer Ergänzungsleistungen beantragen will, muss bei der AHV-Zweigstelle seiner Wohngemeinde ein Anmeldeformular einreichen.

Welche Angaben müssen bei der der EL-Anmeldung gemacht werden?

Im Rahmen der individuellen Abklärungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen sind alle Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Hierzu gehören auch Angaben über ausländische Einkünfte und Vermögenswerte.

Wie hoch sind die Ergänzungsleistungen?

Die Höhe der Ergänzungsleistungen ist individuell und ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, besteht grundsätzlich Anspruch auf EL.

Welche Ausgaben werden anerkannt?

Als wichtigste Ausgaben werden bei Personen, welche Zuhause leben, ein fixer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie ein Maximalbetrag für die Wohnungsmiete anerkannt. Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, werden die Tagestaxe sowie ein pauschaler Betrag für persönliche Auslagen berücksichtigt. Bei allen Personen wird zudem die effektive Krankenkassenprämie für die Grundversicherung berücksichtigt, maximal jedoch die sogenannte Durchschnittsprämie.

Welche Einnahmen werden angerechnet?

Zu den wichtigsten Einnahmen zählen alle Renteneinkünfte, allfällige Erwerbseinkommen, Vermögenserträge, Familienzulagen und familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

Welche Krankheits- und Behinderungskosten werden rückerstattet?

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von EL erfüllt, können auch Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden. Rückerstattet werden unter anderem Zahnbehandlungen oder Kosten für Pflege, Hilfe, Betreuung und Hilfsmittel sowie die Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Franchise und Selbstbehalt).

Werden EL-Bezüger von den Radio- und TV-Gebühren befreit?

Personen, welche EL beziehen, müssen keine Radio- und Fernsehgebühren bezahlen. Sie können sich bei der Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehgebühren von der Gebührenpflicht befreien lassen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Webseite unter www.akbern.ch. Kostenlose Auskünfte und alle amtlichen Formulare sowie Merkblätter erhalten Sie auch bei den AHV-Zweigstellen.

Ausgleichskasse des Kantons Bern

Stand 2021

Schule Rütli b. Büren / OSZ Arch

OSZ Arch – Der neue Schulleiter stellt sich vor



Geschätzte Rütigerinnen und Rütiger

Seit 1. Februar 2021 darf ich als Schulleiter die Geschicke der Primarschule Arch, der dazugehörigen Tagesschule und das Gemeindeübergreifenden OSZ Arch leiten.

Ich danke meiner Vorgängerin Patricia von Bergen für die geleistete Arbeit und die reibungslose Übergabe der Geschäfte. Ich wünsche ihr viel Erfolg an ihrer neuen Stelle als Co-Schulleiterin in Biel. Dank auch den beiden Schulkommissionen und Schulteams für die herzliche Aufnahme in ihre Mitte. So macht Arbeiten Spass!

Gerne stelle ich mich kurz vor:

Thomas Balmer, 53-jährig, Vater von drei Söhnen (12 – 17 – 19-jährig), verheiratet und wohnhaft seit 2005 in Evilard. Nach dem Lehrerseminar in Bern (Marzili) und Biel, habe ich ab 1989 als Teilpensenlehrer, Klassenlehrer und Schulleiter gearbeitet. Das führte mich von Bätterkinden, Nidau, Kappelen, der Privatschule Feusi in Biel nach Lengnau, Erlach, Dotzigen und Bannwil. Nach einem Sprachaufenthalt in Malta arbeitete ich am Berufsbildungszentrum Biel und unterrichtete dort an diversen Klassen des zehnten Schuljahres beider Sprachen bis 2013. Dann folgten diverse Schulleitungsanstellungen an der Volksschule des Kantons Bern sowie die Verantwortung als Leiter Kurse am Schweizerischen Polizei Institut in Neuchâtel. Seit 1.8.2020 leite ich die Volksschule Zuzwil und seit 1.2.2021 nun auch noch dazu die Archer Schulen.

In meiner Freizeit bin ich am Plastikmodellbau, dem Gitarrenspiel und dem Renovieren interessiert. Die Militär- und Feuerwehrkarriere habe ich 2017 im 50ten Lebensjahr als Oberst bzw. Vizekommandant beendet.

Kontakt:

Da ich drei verschiedene Schulen in zwei verschiedenen Landesteilen leite, bin ich im Schulleiterzimmer Arch den ganzen Dienstag, den Mittwoch Morgen und den ganzen Freitag vor Ort. Die beiden anderen Tage bin ich in Zuzwil.

Am besten erreichen Sie mich per Mail unter thomas.balmer@schulenarch.ch bzw. unter info@oszarch.ch. Ich beantworte meine Post von Montag bis Freitag! Wenn Sie die Schulleiternummer 032 / 679 36 76 anrufen und ich nicht gerade neben dem Telefon sitze, dann rufe ich am nächsten Tag spätestens zurück. Die Nummer des Schulsekretariats ist auf die Gemeindeverwaltung Arch umgeleitet, da die neu angestellte Schulsekretärin ihre Stelle erst am 1. Mai 2021 antreten darf.

Der Schulalltag:

In den ersten zwei Schulwochen durfte ich alle Schülerinnen und Schüler sowie ihre Lehrer*innen der Schulen kennen lernen. Dabei erlebte ich die Energie der Unterrichtsbeteiligten und freute mich über die Qualität des gezeigten Unterrichts.

Ein weiteres Highlight war die Projektwoche Schneesport des OSZ. Unter Coronabedingungen konnten alle Kids sich im Orientierungslauf in Arch und im Schnee im Diemtigtal bewegen.

Corona ist ein Thema an unserer Schule, zählen uns aber glücklich, dass wir keine positiv getesteten Schülerinnen oder Schüler hatten. Auch unserer Lehrer*innen und Hauswartteams sind fit! Wir tun alles, dass das so bleibt. Dank hier auch an alle Kinder und Eltern, dass sie mit uns zusammenarbeiten und für die Gesunderhaltung aller Beteiligten unserer Schulen ihr Bestes beitragen.

Damit ich am Puls der Schule bleibe, werde ich bis zu den Sommerferien in allen Klassen und bei allen Lehrer*innen Kurzbesuche von 10 bis 15 Minuten durchführen. Damit kann ich mir bestens ein Gesamtbild der mir anvertrauten Schulen erstellen. Das ist von zentraler Bedeutung, werden wir doch nächstes Jahr mit beiden Schulen im März ein grosses Controlling Verfahren unter der Leitung der Schulinspektorin, Frau K. Flückiger, durchziehen dürfen. Ich denke, dass wir damit eine erste fundierte Rückmeldung zur Umsetzung der Planungsarbeiten Lehrplan 21 erhalten werden.

Nächste Schritte:

Zur Zeit sind wir in der Stundenplanplanungsphase und der Verteilung der Lektionen an unsere Lehrer*innen und den administrativen Eckpfeilern des Jahresplanes mit Weiterbildungstagen, setzen der zehnten Halbtag und dem Erstellen des Ferienplanes bis 2024.

Erfreulich zeigt sich, dass wir wohl keine grossen Fluktuationen haben werden, wie das sonst bei Schulleiterwechseln in unserer Landesecke üblich ist. Ich freue mich auf das neue Schuljahr. Ich freue mich bald einmal über die Vorbereitungen zu den Abschlussfeiern der 6. Klasse und der 9. Klässler berichten zu dürfen – folgen Sie uns auf der Homepage der jeweiligen Schulen.

Ich wünsche Ihnen einen tollen Frühling und hoffe Sie alle bei den nächsten Schulanlässen live begrüßen zu dürfen.

Thomas Balmer, Schulleitung in Arch



Verschiedenes

Pass und Identitätskarte – Antragsverfahren

Sie können den E-Pass 10 und die Identitätskarte persönlich bei einem der sieben kantonalen Ausweiszentren beantragen. Dafür ist vorgängig per Internet oder per Telefon ein Termin zu vereinbaren: Internet: www.schweizerpass.ch oder per Telefon: 031 635 40 00.

Um sicherzustellen, dass Sie stets auf die aktuellsten Informationen zugreifen können, geben Sie im Internet den folgende Website ein: www.be.ch/pass



Die Informationen zu Pass und Identitätskarte, die Sie auf der Webseite finden, werden laufend aktualisiert und sind somit immer auf dem neusten Stand. Prospekte können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Jugendwerk Rüti-Arch-Leuzigen

Aktuelle Infos zu allen Anlässen vom Jugendwerk unter www.ral.jugendwerk.ch



Wetterstation Besichtigung – Beitrag von Stefan Moser

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informiere ich Sie kurz über meine Wetterstation in Rüti bei Büren:

Vor 50 Jahren habe ich im ganz kleinen Rahmen anfangen Wetterdaten zu analysieren. Auch nach 50 Jahren hat das Interesse nicht nachgelassen. Das Equipment wird stetig verbessert und auf den neusten Stand gebracht, um auch in Zukunft zuverlässige und genaue Daten zu erhalten.

Dieses Interesse am Wetter und den Daten ist weit über die Dorfgrenzen bekannt. Weshalb auch schon diverse Medien den Weg in unser besinnliches Dorf Rüti bei Büren gefunden haben. Zuletzt im September 2020 der TV-Sender Telebielingue mit einem Portrait über meine Wetterstation sowie über den Wandel der Geräte von früher und heute.

Wenn die Wetterstation sowie die Geschichte dahinter auch Ihr Interesse geweckt hat, dann melden Sie sich doch unverbindlich um einen Besichtigungstermin ab Mai 2021 zu vereinbaren.

Selbstverständlich müssen Sie bei Ihrem Aufenthalt bei uns weder verhungern noch verdursteten.

Melden Sie sich für einen Besichtigungstermin bei Stefan & Diana Moser, Sandgasse 45, 3295 Rüti b. Büren, Tel: 076 445 16 86/032 351 34 05

Wir freuen uns über Ihren Besuch!



Der Tageselternverein Mitendand sucht in der Gemeinde **Rüti bei Büren** **Tagesfamilien**

Suchen Sie eine Sinnvolle Aufgabe, bei welcher Ihre Fähigkeiten
als Familienmanagerin gefragt sind?

Wir bieten

- den vertraglichen Schutz als Arbeitgeber
- einen einheitlichen Stundenlohn, zusätzlich Ferien- und Feiertagsentschädigung
- Regelung der Sozialleistungen und Versicherungen
- Erstellen der Rechnungen für die Eltern
- fachliche Beratung, Begleitung und Unterstützung
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Wir erwarten

- Freude am Umgang mit Kindern
- Erziehungserfahrung und Verständnis für Kinder
- die Bereitschaft, den obligatorischen Grundkurs von 30 Stunden und Weiterbildungen zu besuchen
- genügend Zeit und Platz

Unsere Vermittlerin gibt Ihnen gerne weitere Auskünfte:

**Frau Claudia Casanova, Jucher 70a, 3036 Detligen,
031 872 09 52, casanova@tevmitenand.ch**

Weitere Infos unter www.tevmitenand.ch



24H- PIKETTDIENST

Wasserversorgung

Wenn Probleme mit der Wasserversorgung auftreten gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Brunnenmeister Bruno Schlup kontaktieren
079 632 64 10

Wenn der Brunnenmeister der Gemeinde Rüti bei Büren nicht erreichbar ist:

2. EV Büren an der Aare Pikett-Nr. bei Störungen
032 351 54 24

Elektrizitätsversorgung

Wenn Probleme mit der Elektrizitätsversorgung auftreten gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Elektrizitätsversorgung Rüti bei Büren kontaktieren
032 351 11 36

Wenn die Elektrizitätsversorgung Rüti bei Büren nicht erreichbar ist:

2. GEBNET AG, Aetigkofen **032 677 16 96**

Ausserhalb der Öffnungszeiten erfolgt eine Bandansage. Es ist sehr wichtig, dass Sie die Ansage bis zum Ende abhören, nur so kann sichergestellt werden, dass die Weiterleitung zur BKW funktioniert.

Die Pikettnummer darf nur in Nötfällen angerufen werden (z.B kein Strom im gesamten Haushalt/Quartier). Kleinigkeiten (z.B. Defekte Strassenlampen) müssen bei der Gemeinde zu den Öffnungszeiten gemeldet werden und dürfen aus Kostengründen nicht beim Pikett-dienst gemeldet werde. Die Gemeinde behält sich vor, bei Anrufen wegen Kleinigkeiten die Mehrkosten dem Melder weiter zu verrechnen.